



Der **Friderich**
Wilhelm von
Gottes Gnaden/

König in Preussen/ Marggraff
zu Brandenburg/ des Heil. Römischen
Reichs Erz. Kämmerer und Churfürst/ Sou-
verainer Prinz von Oranien/ Neufchatel
und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve, Jü-
lich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben
und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schles-
ien/ zu Grossen Herzog/ Burggraff zu Nürn-
berg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/
Wens



Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörß /
 Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck
 Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Ein-
 gen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Mar-
 quis zu der Behre und Blifingen / Herr zu
 Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /
 Lauenburg / Bütow / Urlay und Breda / 2c. 2c.
 Entbieten Unserm Dohm. Capitul / Prälaten /
 Graffen / Frey. Herren / denen von der Ritter-
 schafft / Haupt. und Amt. Leuten / Magistraten
 in Städten und Flecken / insonderheit aber denen
 Inspectoribus, wie auch übrigen Predigern
 in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graff-
 schafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / Un-
 sere Gnade und Gruß / und fügen denenselben zu
 wissen / wie Ihnen dann auch bekandt / was
 Wir wegen des Lasters der Unkeuschheit und der
 desfalls angeordneten Kirchen. Busse unterm
 11. Februarii jüngsthin für ein Edict pu-
 bliciren lassen. Wann nun insonderheit / ra-
 tione

tione modi, verschiedene Vorstellungen/ so wohl von Unsern hiesigen als übrigen Provincial-Consistoriis und geistlichen Collegiis geschehen/ Wir auch alle Umstände weiter und reifflich erwegen/ und zu Vorkommung aller Unordnungen/ und umb allem ferneren Anfragen/ auff einmahl abhelffliche Maße zu geben/ auch damit die Kirchen-Busse in allen Unsern Provinzien bey denen Evangelisch Reformirten und Evangelisch Lutherischen Gemein- den auff eine gleiche und eben dieselbe Art und Weise eingeführet werden und geschehen möge/ nachstehendes Reglement abfassen/ und zum Druck befodern lassen; So wollen Wir allergnädigst/ daß die öffentliche Kirchen-Busse auch in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit darnach eingerichtet/ auch vorhin verordneter massen mit Nachdruck darüber gehalten werden solle. Da aber nicht allein das Laster der Hu-

reren und Ehebruchs / sondern auch andere ruch-
 lose Sünden mehr den allmächtigen Gott zum
 Zorn reizen / und dessen gerechte Straffen über
 ein Land und Gemeinde bringen / als da seynd
 ruchlose Schändung des Tages des Herrn /
 Gottes Lästern / Mißbrauch des allerheilig-
 sten Namens Gottes / Diebstahl / Fresserey
 und Saufferey / Ungehorsam gegen die Obern
 und Eltern / und was dergleichen zum öffentli-
 chen Aergernis mehr als zu oft zu geschehen
 pflaget / und Wir dann allergnädigst wollen /
 daß die verordnete öffentliche Kirchen-Busse /
 auch auff dergleichen frevelhafte Ubertreter der
 Göttlichen Gebote / nach Inhalt obgedachten
 Reglements extendiret / und dergleichen
 ruchlose öffentliche Sünder / wann sie in solchen
 Lastern betreten / und derselben überführet wer-
 den / nicht allein nach Befinden mit Weltlicher
 Straffe belegen / sondern auch durch eine Gott
 wohlgefällige und bey der Alten Kirchen alles
 mahl

mahl gebräuchliche Kirchen: Busse von ihrem bösen Wandel abgezogen / auch wegen des gegebenen Vergernisses mit der Gemeinde ausgesöhnet werden sollen; Als befehlen Wir Unserer Magdeburgischen Regierung und Consistorio, nicht allein gedachtes Reglement in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit gehörig publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen / sondern auch ohne Ansehen der Person / wes Standes / Ehren und Geschlechts die seyn mögen / den Inhalt desselben / bey sich begebenden Fällen gehörig bewerkstelligen und darüber in allen Stücken genau halten zu lassen / doch dergestalt / und damit diese an sich so löbliche als nöthige Kirchen-Zucht von denen Predigern / nicht zu Ausübung ihrer Affecten / oder anderer Weltlichen Absichten mißbrauchet werden könne / daß kein Prediger vor sich / und ohne daß er die Umstände der Sachen gewissenhaft an den Inspectorum vorher berichtet / und von demselben /

ben / als welcher solches gleichfalls allemahl an das Consistorium gelangen lassen / und dessen Verordnung darüber einholen muß / gemessenen Verhaltens-Befehl erhalten habe / solche öffentliche Kirchen-Busse jemanden aus seiner Gemeinde oder sonsten aufzulegen befugt sey / sondern darunter jetztgemeldter massen / alles mit Vorwissen des Inspectoris , und nach Anordnung des Consistorii , bey allen und jeden Fällen verfahren werden müsse. Damit auch Männiglich / und Insonderheit das gemeine Volck / welches in dem Wahn stehet / daß die Kirchen-Busse eine Art der Straffe und Beschimpffung des Gefallenen sey / von der eigentlichen Beschaffenheit und dem Endzweck derselben recht unterrichtet werde; So sollen die Prediger an jedem Ort / was die Kirchen-Busse sey / und was sie vor Nutzen habe / nicht allein jeho bey Einführung derselben / aus dem Worte Gottes dem Volcke gehörig anzeigen / sondern auch / um die Sünder in begebenden Fällen zu Bezeugung

gung ihrer Busse vor öffentlicher Gemeinde desto williger zu machen / bey andern Gelegenheiten / an denen Sonntagen / wann die gewöhnlichen Evangelia dazu Anleitung geben / als Dom. III. & XI. post Trinitatis, oder auch an andern Sonntagen ihre Gemeinden von der wahren Beschaffenheit / Nothwendigkeit und Nutzen der öffentlichen Kirchen-Busse umständlich lehren und unterweisen / auch von dem bisherigen Vorurtheil / welches von solcher Kirchen-Zucht und Busse gefasset worden / abzubringen suchen / weßhalb dann Unsere Magdeburgische Regierung und Consistorium an die Prediger und Inspectores allerseits in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit die zulängliche Verfügung zu thun / und übrigens dahin zu sehen / daß vorhin und ist verordneter Maßen / diese Unsere zur Ehre Gottes / und rechter Befehring der ruchlosen Sünder / auch Abstellung alles gegebenen Vergernisses einzig und allein abzie-

No 2606 BK

X 3126885

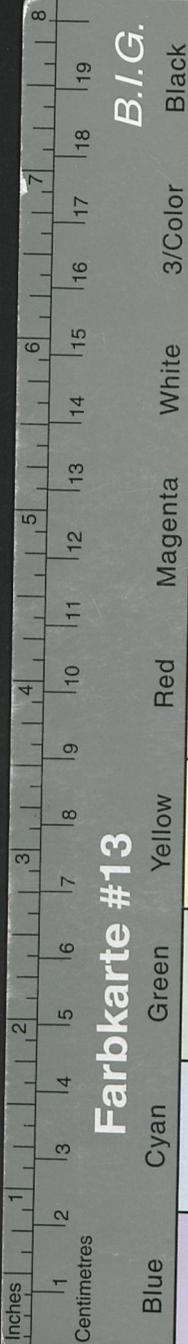
8

abzielende Intention in Stand gebracht/
überall behörig publiciret / und bey Vermeidung
Unserer Königlichen Ungnade und schwerer
Verantwortung / ohne Ansehung der Person/
des Standes / Ehren und Geschlechts darüber
mit Nachdruck und Ernst gehalten werde. Wor-
nach sich ein jeder gebührend und allergehorsamst
zu achten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändig-
gen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen
Insiegel, Geben Berlin den 13. Martii 1716.

Fr. Wilhelm.



M. L. v. Prinz.



Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

16.

*Präsentation des Edlen ergr. dem
Herrn*



Er **Friderich**
Wilhelm von
Gottes Gnaden/

König in Preussen / Marggraff
zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / Sou-
verainer Prinz von Oranien / Neufchatel
und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve, Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schles-
ien / zu Crossen Herzog / Burggraff zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin /
Wen

